

Anlage 1
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 18.12.2014

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021

1. Für folgende Nutzungsarten fallen Gebühren gemäß den folgenden Tarifstellen an:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühren- maßstab	Gebühren- satz EUR	Mindest- gebühr EUR
1.	Aufstellen und Lagern von Gerüsten, Baubuden, Baustoffen und Materiallagerungen, Arbeitswagen, Baumaschinen, Fahrleitern, Baugeräten u. ä. mit und ohne Bauzaun	m ² /monatl.	2,50	40,00
2.	Container und Großraumbehälter a) Einzelerlaubnisse b) Jahreserlaubnis	m ² /tägl. jährlich	0,50 230,00	15,00
3.	Aufstellung von Masten zur Anbringung von Freileitungen sowie die Überspannung von Freileitungen über den Straßenraum je Erlaubnis	monatlich	10,00	25,00
4.	Einrichtung von Baustellenzufahrten und Baustellenzugängen	m ² /monatl.	1,00	25,00
5.	Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten – Terrassen: a) während der Nutzung b) fest montierte Terrassen, in den Wintermonaten (Nov.- einschl. April)	m ² /monatl. m ² /monatl.	10,00 1,50	165,00 150,00
6.	Feilbieten von Obst, Gemüse, Blumen, Lebensmitteln und sonstigen Gegenständen an der Stätte der Leistung	m ² /monatl.	3,00	40,00
7.	Aufstellen von Verkaufswagen und ambulanten Verkaufsständen jeglicher Art für einen begrenzten Zeitraum	m ² /tägl.	1,00	40,00
8.	Aufstellung ortsfester Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä.	m ² /monatl.	25,00	150,00
9.	Einrichtung von Verkaufsstellen zum Verkauf von Grabschmuck und Weihnachtsbäumen	m ² /täglich	0,50	75,00
10.	Werbeeinrichtungen a) Errichtung von Auslagen, Schau- und Reklamekästen, Werbeflächen, Firmenschildern, Vitrinen u. ä., die der bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen b) Transparente, Banner c) Sonstige Werbe-einrichtungen / Infostände	m ² /je angef. Monat Stück/Tag m ² /tägl.	 20,00 2,50 2,50	

Anlage 1
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 18.12.2014

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2018

11.	Werbeplakatierungen je Veranstaltung, wobei die Anzahl von 100 Plakaten, davon maximal 50 in der Größe DIN A0, insgesamt nicht überschritten werden darf			20,00
		je Woche		
	a) bis einschließlich DIN A3	20 Stück	20,00	
		21-25 Stück	24,00	
		26-30 Stück	29,00	
		31-35 Stück	35,00	
		36-40 Stück	41,00	
		41-45 Stück	50,00	
		46-50 Stück	60,00	
		51-55 Stück	72,00	
		56-60 Stück	86,00	
		61-65 Stück	103,00	
		66-70 Stück	124,00	
		71-75 Stück	149,00	
		76-80 Stück	178,00	
		81-85 Stück	214,00	
		86-90 Stück	257,00	
		91-95 Stück	308,00	
		96-100 Stück	370,00	
	b) bis einschließlich DIN A1	20 Stück	40,00	
		21-25 Stück	48,00	
		26-30 Stück	58,00	
		31-35 Stück	69,00	
		36-40 Stück	83,00	
		41-45 Stück	100,00	
		46-50 Stück	119,00	
		51-55 Stück	143,00	
		56-60 Stück	172,00	
		61-65 Stück	206,00	
		66-70 Stück	248,00	
		71-75 Stück	297,00	
		76-80 Stück	357,00	
		81-85 Stück	428,00	
		86-90 Stück	514,00	
		91-95 Stück	616,00	
		96-100 Stück	740,00	
	c) DIN A0	20 Stück	80,00	
		21-25 Stück	112,00	
		26-30 Stück	135,00	
		31-35 Stück	176,00	
		36-40 Stück	228,00	
		41-45 Stück	297,00	
		46-50 Stück	386,00	

Anlage 1
zur Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein
vom 18.12.2014

in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2021

12.	Anbringung und Aufstellung von Warenautomaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen, die mit dem Boden, einer baulichen Anlage oder einem sonstigen Befestigungsteil verbunden sind, je Einheit	m ² /jährlich	40,00	65,00
13.	Aufstellung von Uhren, Autorufsäulen u. ä. Einrichtungen je Anlage mit Werbezusätzen, je Anlage	jährl. jährl.	20,00 40,00	
14.	Infrastrukturelle Einrichtungen: - Telefonstellen - Briefkästen - Postablagekästen je Einrichtung	monatl. monatl. monatl.	8,00 8,00 8,00	
15.	Durchführung von Schützen- und Volksfesten u. ä.	tägl.	50,00	
16.	Durchführung von gewerblichen Sonderschauen	tägl.	75,00	
17.	Aufstellung von Anhängern, Wohn- und Campingwagen, über den gem. StVO zulässigen Zeitraum hinaus	je angef. Woche		35,00
18.	Zulassung von Kfz.-verkehr, der nicht der Widmung der benutzten Fläche entspricht pro Fahrzeug	je angef. Woche	10,00	
19.	Aufstellung von bauaufsichtlich genehmigten Mülltonnenschränken, die mehr als 30 cm in den Verkehrsraum hineinragen, je Anlage	jährl.	15,00	
20.	Aufstellung von Fahnenmasten für mehr als 24 Stunden, pro Mast	tägl.	1,00	15,00
21.	Durchführung von privaten Veranstaltungen	tägl.	10,00	15,00
22.	Aufstellung oder Lagerung von Gegenständen aller Art, die sich im Straßenraum befinden und nicht unter eine andere Tarifstelle fallen, je m ² beanspruchter Straßenfläche	tägl.	0,50	15,00

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.

3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro abgerundet.

4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,- Euro.